

Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Wörthsee (Seniorenbeiratssatzung –SBS)

Die Gemeinde Wörthsee erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS -2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Gemeinde Wörthsee bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohner der Gemeinde einen Seniorenbeirat. Dieser berät den Gemeinderat und die Verwaltung in allen den Bevölkerungsanteil der Senioren besonders betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat vom 1. Bürgermeister/von der 1. Bürgermeisterin zugeleitet. Der Seniorenbeirat kann auch von sich aus Vorschläge machen, sowie Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat zu behandeln sind. Die Behandlung soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten erfolgen; das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (4) Die Gemeinde unterstützt den Seniorenbeirat dadurch, dass sie für ihn z.B.
 - a. Im Rathaus ein Postfach einrichtet
 - b. Einen Sitzungsraum ca. alle 2 Monate für 2 bis 3 Stunden bereithält

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirats, allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus maximal fünf Gemeindebürgern, die für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) In den Seniorenbeirat können deutsche und ausländische Bürger gewählt werden, die am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wörthsee haben und nicht dem Gemeinderat angehören.
- (3) Über die personelle Besetzung entscheidet der Gemeinderat. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern für die Mitgliedschaft (über 5 Personen) werden die Bewerberinnen und Bewerber durch den Gemeinderat nach dem in Art. 51 Abs. 3 GO in der jeweils geltenden Fassung genannten Wahlmodus gewählt. Bei einer einzigen Bewerbung ist die Berufung in den Beirat durch offene Abstimmung im Gemeinderat ausreichend.
- (4) Der Seniorenbeirat kann weitere sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen, das können Vertreter von Organisationen und Verbänden, sowie der 1. Bürgermeister/die 1. Bürgermeisterin oder Mitarbeiter/-innen der Gemeindeverwaltung sein. Diese Personen haben lediglich beratende Funktionen.

§3

Berufungsvorschläge und -bewerbungen, Berufung und Abberufung durch den Gemeinderat, Ersatzmitgliedschaft

- (1) Vorschläge zur Berufung in den Seniorenbeirat können bei der Gemeindeverwaltung von jedem Gemeindegänger (Art. 15 Abs. 2 GO) eingereicht werden. Bewerbungen können nur von Gemeindegängern eingereicht werden, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
Vorschläge nach Satz 1 sind nur gültig, wenn ihnen eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigefügt ist.
- (2) Der Berufungsvorschlag bzw. die Berufungsbewerbung erstreckt sich auf darauf, als Ersatzmitglied in den Seniorenbeirat berufen zu werden.
- (3) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden vom Gemeinderat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes beruft der Gemeinderat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen bzw. Berufungsbewerbungen ein Ersatzmitglied; die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

§4

Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§5

Geschäftsgang

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich zu öffentlichen Sitzungen oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder zu weiteren Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom 1. Bürgermeister/der 1. Bürgermeisterin einberufen.
- (2) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Sie müssen mindestens vier Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugehen.
- (3) Der Seniorenbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu anzufertigen, das den Mitgliedern zugestellt wird.
- (5) Die Kasse wird überprüfbar geführt.

§6

Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Zur Deckung laufender Ausgaben für Porto, Telefon, Kopierarbeiten, Fahrtkosten etc. übernimmt die Gemeinde Wörthsee einen im Haushaltsplan jeweils festzulegenden Zuschuss.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.2019 außer Kraft.

Wörthsee, 25.01.2024

Gemeinde Wörthsee



Gez.
Christel Muggenthal
1. Bürgermeisterin